



EINGANG
25. Juli 2025
Stadtverwaltung Arnstadt

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Stadt Arnstadt
Markt 1
99310 Arnstadt

POSTEINGANG
Amt für Stadtentwicklung und
Umwelt
28. Juli 2025
weitergeleitet an:
Abt.

Ihre Ansprechpartnerin:

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3941 620
Telefax +49 361 57 3941 666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
1. Juli 2025

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/1197-6-
81356/2025

Jena
23. Juli 2025

Gebündelte Gesamtstellungnahme zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnstadt, Ilmkreis

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

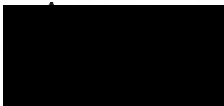
Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- Naturschutz (Abteilung 3),
- Wasserwirtschaft I (Abteilung 4),
- Wasserwirtschaft II (Abteilung 5),
- Technischer Umweltschutz - Genehmigungen (Abteilung 6),
- Technischer Umweltschutz - Überwachung (Abteilung 7),
- Geologie/Bergbau (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

 i.V.

Referatsleiterin

 familienfreundlicher

 Arbeitgeber

 2022

prüfen, bewerten, auszeichnen

| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

poststelle@tlubn.thueringen.de

Umsatzsteuer-ID: DE812070140

Bitte senden Sie uns Rechnungen
bevorzugt als E-Rechnung über das
Portal <https://xrechnung-bdr.de/>.
Unsere Leitweg-ID: 16901051-0001-70

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Informationen zum **Datenschutz**, dem
Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und
zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

www.tlubn.thueringen.de

Abteilung 3: Naturschutz

Belange Naturschutz und Landschaftspflege

Ansprechpartner: [REDACTED]

Tel.: +49 361 57 3941 364

E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-32-3447/1197-6

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die ONB hat den Vorgang hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgebieten der Kategorien Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat/Kern- und Pflegezonen, Nationalpark und Nationales Naturmonument geprüft. Die Zuständigkeit für die Prüfung aller anderen naturschutzrechtlichen Belange liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde.

Im hier vorliegenden Verfahren liegt die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft I - Flussgebietsmanagement, Hochwasserschutz

Hinweis

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit der Thüringer Landgesellschaft mbH, Abteilung Liegenschaften, abzustimmen und zu vereinbaren.

Belange Hydrologischer Landesdienst, Überschwemmungsgebiete

Ansprechpartnerin: [REDACTED]
Tel.: +49 361 57 3943 329
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-41-4591/2756-7

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Überschwemmungsgebiete

Durch den Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans verläuft das Gewässer Wipfra, für das ein Überschwemmungsgebiet (ÜSG) vorläufig gesichert wurde (11.09.2013, ThürStAnz. Nr. 40/2013, S. 1495).

Eine Festsetzung des ÜSG durch eine Rechtsverordnung steht noch aus.

Die Schutzbestimmungen der §§ 78, 78a und 78c Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gelten sowohl für vorläufig gesicherte als auch für durch Rechtsverordnung festgesetzte ÜSG. Ein entsprechender Hinweis sollte ergänzt werden.

Obwohl in der Planzeichenerläuterung die vorläufige Sicherung des ÜSG erfasst ist, sind die ÜSG-Abgrenzungen in der Planzeichnung jedoch leider nicht dargestellt. Die korrekte Darstellung ist zu ergänzen. Die entsprechenden digitalen Daten stehen im Kartendienst des TLUBN als Download zur Verfügung, können bei aber auch im TLUBN, Ref. 41 abgerufen werden.

Ferner muss in der Begründung unter dem Punkt „3.5.2 Nachrichtliche Übernahmen“ auf Seite 51 das Zitat des § 5 Abs. 4a Satz 1 BauGB vollständig übernommen werden und somit die festgesetzten ÜSG erfassen.

Gemäß § 54 Abs. 2 ThürWG gelten als festgesetztes ÜSG auch Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und Gebiete, die bei Hochwasser von Stauanlagen für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Dementsprechend ist auch das ÜSG Talsperre Heyda zu erwähnen und zu beachten.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ₂₀₀)

Im Geltungsbereich der 8. Änderung des FNP sind Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten vorhanden (Wipfra). Diese sind kartographisch korrekt dargestellt als auch textlich erläutert.

Für die Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete gilt der § 78b WHG.

Die geltenden Schutzbestimmungen der §§ 78 und 78a WHG (für Flächen im ÜSG) sowie die Vorschriften der §§ 78b (für Flächen im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten) und 78c WHG (für Flächen im ÜSG bzw. im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten) sollten im Gliederungspunkt „3.5.2.3. Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ ergänzt werden.

Belange Stauanlagenaufsicht

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: +49 361 57 3943 641
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-42-4591/2756-7

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich die Talsperre Heyda (TS-Reg. Nr.: 146) im Zuständigkeitsbereich der oberen Wasserbehörde.

An der Stauanlage und an zum Betrieb der Anlage notwendigen Bauwerken kann es zu Aktivitäten im Rahmen von Umbau-, Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen kommen. Mit entsprechendem Bauverkehr von und zu den Bauwerken ist zu rechnen.

Hinweise

Die Thüringer Fernwasserversorgung ist als Betreiber der Talsperre Heyda bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit einzubeziehen.

Bei der Entwicklung des Hochwasserschutzkonzeptes ist der Betreiber der Talsperre zwingend einzubinden.

Belange Gewässerunterhaltung

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: +49 361 57 3942 595
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-44-4591/2756-7

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Wasserbau

Ansprechpartnerin: [REDACTED]
Tel.: +49 361 57 3943 897
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-45-4591/2756-7

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 5: Wasserwirtschaft II - Siedlungswasserwirtschaft, Zulassungsverfahren

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Belange Wasserrechtliche Zulassungsverfahren/Wismut/Kali

Ansprechpartnerin: [REDACTED]
Tel.: +49 361 57 3943 897
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-52-4591/2756-7

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete

Ansprechpartnerin: [REDACTED]
Tel.: +49 361 57 3943 096
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-53-4591/2756-7

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☒ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

1. Auf die Lage im Schutzgebiet wurde in der Planung nur teilweise eingegangen. Dementsprechende Ergänzungen sind nachträglich in die Planungsunterlagen zu übernehmen.

Das Verfahrensgebiet befindet sich zu Teilen in der in Planung befindlichen Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „Erfurter Wasserwerke“ (Sg Id 27).

Zu dem sich in Planung befindlichen Wasserschutzgebiet ist ein Prüfverfahren zur Festsetzung bei der oberen Wasserbehörde anhängig.

Bei der Festsetzung der geplanten Schutzzonen wird sich die Verfahrensbehörde hinsichtlich der Verbote und Nutzungsbeschränkungen grundsätzlich an den Empfehlungen der Technischen Regel Arbeitsblatt W 101 (A) Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V., welche von der Rechtsprechung als antizipiertes Sachverständigengutachten eingestuft wird, orientieren.

Weiterhin befindet sich das Verfahrensgebiet zu Teilen in den festgesetzten Wasserschutzgebieten „Erfurter Wasserwerke“ (Sg Id 27) und „Wipfratal“ (Sg Id 461).

Das Wasserschutzgebiet „Erfurter Wasserwerke“ (Sg Id 27) wurde durch den Beschluss der Stadtverwaltung Erfurt vom 26.03.1980 (Nr. 11/80) und das Wasserschutzgebiet „Wipfratal“ (Sg Id 461) wurde durch den Beschluss des Kreistages Arnstadt vom 20.03.1975 (Nr. 24-7/75) für mehrere Wassergewinnungsanlagen festgesetzt.

Die vorgenannten Beschlüsse sind formell und materiell rechtmäßig und wurden gemäß § 79 Abs. 1 ThürWG i. V. m. § 106 Abs. 1 WHG in aktuelles Recht übergeleitet. Somit gelten die Wasserschutzgebiete in der aktuellen Abgrenzung als Schutzgebiete auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 WHG fort. In den festgesetzten Schutzgebieten gelten die jeweiligen Verbote und Nutzungsbeschränkungen des jeweiligen Festsetzungsbeschlusses.

Gemäß § 52 Abs. 1. S. 1 WHG kann die zuständige Wasserbehörde darüber hinaus im Einzelfall Anordnungen zum Schutz des zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwassers treffen.

2. Das Vorhandensein der Wasserschutzgebiete findet in der Begründung und im Umweltbericht Erwähnung, jedoch sind diese nicht in der Planzeichnung dargestellt. Der Kartendienst des TLUBN, Rubrik Wasserwirtschaft/Gewässerschutz; „Karte Wasser- und Heilquellenschutzgebiete“ bietet neben der Ansicht auch einen kostenlosen Download der aktuellen Geodaten.
3. Folgende Rechtsgrundlagen sind aus wasserrechtlicher Sicht in der Übersicht der Rechtsgrundlagen ergänzend aufzuführen:

- Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2009 (GVBl. 2019, 74), in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), in der derzeit gültigen Fassung
- Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von Niederschlagswasser vom 03.04.2002 (GVBl. 2002, 204), in der derzeit gültigen Fassung

4. Die geplanten Ausweisungen der Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO wird aus Sicht des Trinkwasserschutzes aufgrund der Lage in Wasserschutzzone III der festgesetzten Wasserschutzgebiete „Erfurter Wasserwerke“ (Sg Id 27) bzw. „Wipfratal“ (Sg Id 461) als bedenklich angesehen.

Es wird darauf verwiesen, dass gemäß der Technischen Regel Arbeitsblatt W 101 (A) Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. die Ausweisung von Gewerbegebieten gem. § 8 BauNVO in Schutzzone III eine mittlere Gefährdung darstellt, siehe Tabelle 1 Nr. 1.2.

5. Für Planungen zur Versickerung von Oberflächenwasser am Standort des Vorhabens gilt u. a. die Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von Niederschlagswasser (Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung - ThürVersVO). Danach bedarf die Versickerung von Niederschlagswasser in Wasserschutzgebieten der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. eine Befreiung von dieser Erlaubnis ist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen.

6. Es wird darauf verwiesen, dass gemäß der Technischen Regel Arbeitsblatt W 101 (A) Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. das Errichten, Erweitern und Betreiben von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Wasserschutzzone III eine mittlere Gefährdung darstellt, siehe Tabelle 1 Nr. 8.12.

Bei der Festsetzung der geplanten Schutzgebiete werden wird sich hinsichtlich der Verbote und Nutzungsbeschränkungen grundsätzlich an den Empfehlungen gemäß der Technischen Regel Arbeitsblatt W 101 (A) Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V., welches ein antizipiertes Sachverständigengutachten darstellt, orientiert.

7. Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnstadt bestehen seitens des Landesgrundwassermessnetzes keine Bedenken.

Abteilung 6: Technischer Umweltschutz - Genehmigungen

Belange Immissionsschutz

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: +49 361 57 3943 847
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/1197-6

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: +49 361 57 3943 846
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/1197-6

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☒ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Ref. 64 im TLUBN hat zu prüfen, ob durch das Vorhaben zulassungsbedürftige Änderungen an einer Deponie hervorgerufen werden können oder etwaige laufende bzw. geplante abfallrechtliche Deponie-Zulassungsverfahren durch die Maßnahme betroffen sind.

Im Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Arnstadt („Erweiterung um die Fläche der ehemaligen Wipfratalgemeinde“) sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren im Ref. 64 des TLUBN anhängig.

Innerhalb des Geltungsbereichs des FNP befindet sich jedoch die endgültig stillgelegte Deponie Dannheim-Görbitzhausen. Direkt angrenzend zum Geltungsbereich liegt zudem im Osten die endgültig stillgelegte Deponie Bösleben-Wüllersleben „Am Remmsberg“ und im Süden die endgültig stillgelegte Deponie Ilmenau-Heyda. Die Deponie Bösleben-Wüllersleben „Am Remmsberg“ könnte teilweise im Gemeindegebiet Arnstadt liegen und wäre somit im FNP textlich und zeichnerisch zu widmen. Für eine abschließende Überprüfung der genauen Lage wird hiermit auf das Ref. 74 des TLUBN verwiesen.

Die unter 3.5.1.1. Altlasten (s. S. 51 der Begründung) benannte Altablagerung W-1 (THALIS-Nr. 18926, Steinbruch am Steingraben) überschneidet sich mit der Deponie Dannheim-Görbitzhausen. Deponien unterliegen jedoch dem Abfallrecht (KrWG) und sind nicht wie Altlasten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu bewerten.

Im vorgelegten FNP ist die Deponie Dannheim-Görbitzhausen nicht dargestellt. Stattdessen ist die Deponiefläche folgendermaßen gewidmet (s. a. **Abbildung 1**):

1. Fläche für Wald gem. § 5 (2) 9 BauGB
2. Kennzeichnung gem. § 5 (3) BauGB Fläche mit Altlastenverdacht, Altablagerung



Abbildung 1: Auszug FNP 8. Änderung Vorentwurf (Lage der Deponie Dannheim-Görbitzhausen in etwa bei der Altablagerungsfläche W1)

Die potenzielle Ausgleichsfläche (bzw. „nicht zugeordnete Flächen für Ausgleichsmaßnahmen für zukünftige Eingriffsvorhaben“) Nr. 9 (s. Begründung Anlage 1, Flurstück 221, Flur 10, Gemarkung Marlishausen) liegt direkt angrenzend an die Deponie Bösleben-Wüllersleben „Am Remmsberg“. Ebenfalls in unmittelbarer Nähe zur Deponie Dannheim-Görbitzhausen befindet sich die potenzielle Ausgleichsfläche Nr. 3 (**Abbildung 1** Flurstück 291, Flur 3, Gemarkung Görbitzhausen). Beide Flächen sind gem. § 5 (2) 10 BauGB im FNP festgesetzt.

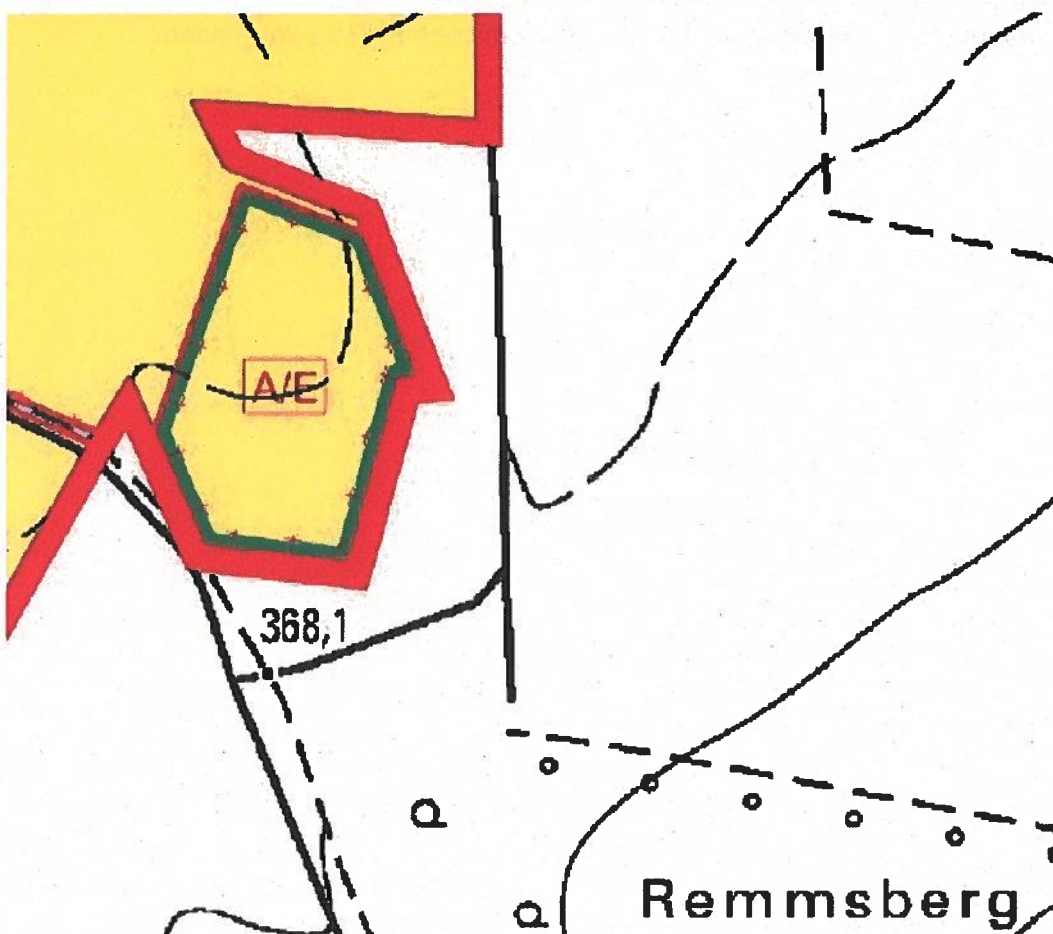


Abbildung 2: geplante Fläche für Ausgleichsmaßnahmen Nr. 9

Aus vorgenannten Gründen liegen dem Ref. 64 des TLUBN gegenüber der vorgelegten Planung erhebliche Bedenken vor.

Forderungen:

1. Die Deponie Dannheim-Görbitzhausen ist im FNP zeichnerisch und textlich festzusetzen. Empfohlen wird hierfür die Deponiefläche als „Deponie nach KrWG“ festzusetzen. Alternativ kann auch eine Grünfläche (ggf. ohne landwirtschaftliche Nutzung) festgesetzt werden.
2. Die Festsetzung der genauen Deponiefläche sollte unter Einbindung des Ref. 74 des TLUBN geschehen.
3. Die zusätzliche Festsetzung als Altlast (W1) stellt eine Vermischung zweier unterschiedlicher Rechtsgebiete dar (s. o.), welche nicht mit einander Vermischt werden dürfen. Je nach Festsetzung (Forderung 1) sollte daher die Kennzeichnung als Altablagerungsfläche entfallen.
4. Im Umweltbericht und der Begründung ist auf die Deponie Dannheim-Görbitzhausen einzugehen und deren Belange darzustellen.
5. Die genaue Lage der Deponie Bösleben-Wüllersleben „Am Remmsberg“ ist unter Einbindung des Ref. 74 des TLUBN zu klären. Die Deponie könnte teilweise im Gebiet der Gemeinde Arnstadt liegen.
6. Bei den potenziellen Ausgleichsflächen Nr. 3 und 9 ist zu überprüfen, ob diese eventuell die Belange der jeweiligen Deponien berühren. Wenn die vorgenannten Flächen für mögliche zukünftige Eingriffsvorhaben benötigt werden, ist das Ref. 64 des TLUBN zu beteiligen.

Des Weiteren wird empfohlen, die Widmungen der direkt angrenzenden, zum (oder ggf. teilweise im) Gemeindegebiet Arnstadt liegenden Deponien Bösleben-Wüllersleben „Am Remmsberg“ sowie Ilmenau-Heyda mit den Nachbargemeinden abzustimmen, um widersprüchliche Widmungen ein- und derselben Deponie in den unterschiedlichen FNP zu vermeiden.

Abteilung 7: Technischer Umweltschutz - Überwachung

Belange Immissionsüberwachung

Ansprechpartnerin: [REDACTED]
Tel.: +49 361 57 3943 669
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thuringen.de
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/1197-6

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Überwachung

Ansprechpartnerin: [REDACTED]
Tel.: +49 361 57 3943 677
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thuringen.de
Geschäftszeichen: 5070-74-3447/1197-6

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☒ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Ref. 74 des TLUBN ist für die abfallrechtliche Überwachung und die Rekultivierung von Deponien nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuständig.

Eine Deponie ist eine Fläche zur dauerhaften Ablagerung von Abfällen. Bei Deponien ist – auch wenn diese stillgelegt sind - immer davon auszugehen, dass diese noch Einfluss auf die Umgebung haben können. Der Deponiekörper mit den Abfällen befindet sich immer noch in der Erde. Damit können Gefahren für die Schutzgüter (Mensch, Wasser, Boden, Luft) nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Es ist entscheidend, dass eine Deponie auch in Zukunft nicht in Vergessenheit gerät. Keine der nachfolgend aufgeführten ist als Deponie nach KrWG im FNP dargestellt. Eine nachrichtliche Übernahme als Deponie nach KrWG daher mindestens notwendig.

Es ist wichtig, dass durch die Festsetzung der Deponiefläche keine Widersprüche zwischen Baurecht und Abfallrecht geschaffen werden. Dazu darf die Festsetzung der Deponie im FNP nicht dem Rekultivierungsziel der Deponie widersprechen.

Innerhalb der vorgelegten Änderungsbereiche des FNP befinden sich folgende Deponien:

Deponie Dannheim-Görbitzhausen

Die Deponie Dannheim-Görbitzhausen befindet sich auf folgendem Flurstück:

Gemarkung: Görbitzhausen

Flur: 3

Flurstück: 349/112

Die Deponie befindet sich derzeit in der Nachsorgephase.

Die Deponie ist im FNP folgendermaßen gewidmet:

1. Fläche für Wald
2. Altlastenverdacht (W1)

Bei der Deponie handelt es sich um eine rekultivierte Deponie nach KrWG. Die Festsetzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind (Altlasten/Altlastenverdachtsflächen) bezieht sich auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Die Deponien unterliegen aber dem KrWG. Das sind unterschiedliche Rechtsgebiete, welche nicht miteinander vermischt werden können.

Hier ist zwingend darzustellen, dass es sich um eine Deponie nach KrWG handelt.

Deponie Böseleben-Wüllersleben

Diese befindet sich auf den Flurstücken:

Gemarkung: Marlishausen

Flur: 10

Flurstücke: 221, 230/2, 231/2, 231/4, 232/2, 233/2, 234/2

Gemarkung: Wüllersleben

Flur: 2

Flurstücke: 132/2, 168, 230

Gemarkung: Wüllersleben

Flur: 3

Flurstücke: 324, 370/246

Die Deponie nach KrWG befindet sich in der Nachsorgephase. Die Teile der Gemarkung Marlishausen liegen im Geltungsbereich des FNP.

Die Deponie ist wie folgt gewidmet:

1. Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5(2) BauGB-Potentielle Ausgleichsfläche
2. Fläche für Landwirtschaft

Zu 1. Die Errichtung einer Ausgleichsfläche auf einer Deponie bedeutet einen Eingriff in die Deponie, welcher mit einer Änderung der Deponie einhergeht. Dieser muss vom TLUBN genehmigt bzw. angezeigt werden. Bisher liegt kein Antrag vor, daher kann der Ausweisung als Potentielle A/E-Fläche nicht zugestimmt werden.

Zu 2. Die Deponie ist nicht für eine landwirtschaftliche Nutzung zugelassen.

Fazit:

Aus o. g. Gründen bestehen gegenüber dieser Ausweisung erhebliche Bedenken. Der Planung wird nicht zugestimmt.

Beide Deponien sind zwingend als Deponien nach KrWG zu kennzeichnen. Daneben wird für die Deponie Bösleben-Wüllersleben eine Widmung als Grünfläche ohne landwirtschaftliche Nutzung empfohlen. Bei der Deponie Bösleben-Wüllersleben sollte die Widmung der Deponie in Absprache mit der Nachbargemeinde (Bösleben-Wüllersleben) geführt werden.

Forderungen:

1. Für die beiden o. g. Deponien ist zwingend eine nachrichtliche Übernahme in den FNP aufzunehmen, dass es sich bei den o. g. Flächen um Deponien nach KrWG handelt. Dazu ist auch ein Feld in die Legende des FNP aufzunehmen.
2. Für die Deponie Bösleben-Wüllersleben ist darüber hinaus die Nutzungsart zu ändern. Empfohlen wird eine Grünfläche ohne landwirtschaftlicher Nutzung.
3. Es dürfen keine widersprüchlichen Widmungen zwischen KrWG und BBodSchG erfolgen.

Für evtl. auftretende Rückfragen stehen o. g. Ansprechpartnerin gern zur Verfügung.

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Es wird gebeten, in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hinzuweisen. Für die digitale Übermittlung ist das Onlineportal „Bohranzeige Thüringen“ (bohranzeige.thueringen.de) zu verwenden. Ist dies nicht möglich, so kann die Anzeige als PDF-Formular übermittelt werden. Informationen hierzu, Links zum Anzeigeformular sowie zu Merkblättern und Downloads sind unter tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz verfügbar.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ (Geologiedatengesetz, GeolDG) in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung“ (ThürBGZustVO).

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: +49 361 57 3941 623
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1197-6

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Südlich von Neuroda liegen die regionalplanerisch gesicherten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffgewinnung (VR S-1 - Neuroda, südlich und VB s-1 - Neuroda). Auch nach Ende der derzeitigen Rohstoffgewinnung (Kap. 3.5.2.6. der Begründung) verbleiben noch Rohstoffvorräte innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, welche regionale Bedeutung für die Versorgung haben können.

Zuständig für die Regionalplanung ist die Regionale Planungsstelle Mittelthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt.

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: +49 361 57 3941 642
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1197-6

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Alle bisher zum geplanten Vorhaben abgegebenen Stellungnahmen haben weiter Bestand.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der folgenden Beschreibung um einen flächenhaften Hinweis zum Georisikopotential des Plangebiets handelt. Auf Grund der heterogenen Verteilung subrosionsanfälliger Bereiche im großflächigen Plangebiet empfiehlt es sich, kleinflächigere, bauwerks- bzw. objektbezogene Stellungnahmen einzuholen. Damit kann einem potentiellen Risiko im Rahmen von Baugrunduntersuchungen begegnet werden.

Geologisch gesehen befindet sich das Plangebiet im Bereich der Eichenberg-Gotha-Arnstadt-Saalfelder-Störungszone, im südlichen Thüringer Becken. Hier streichen die Schichten des Mittleren Buntsandsteins (südliches Plangebiet) bis hin zum Mittleren Keuper (nördliches Plangebiet) aus. Es kann vornehmlich in den Schichten des Oberen Buntsandsteins, des Mittleren Muschelkalks sowie im Mittleren Keuper zur Einschaltung von mehr oder minder mächtigen, subrosionsanfälligen Sulfaten kommen. Diese können zu Subrosionserscheinungen an der Oberfläche führen. In den Kalksteinen des Muschelkalkes kann es zudem lokal zur Bildung von Hohlräumen kommen. Trotz der großen Fläche des Plangebietes sind dem TLUBN mit Stand 07.2025 nur wenige Subrosionsstrukturen darin bekannt. Diese beschränken sich auf zwei Senken im Oberen Buntsandstein im äußersten Südwesten sowie einem, als nicht nachgewiesen geltenden, wassergefüllten Erdfall nordwestlich von Marlishausen. Das Fehlen solcher Strukturen kann auf eine bereits weit fortgeschrittene Subrosion hindeuten. Fossile Erdfälle können demnach bereits anthropogen oder morphologisch überprägt sein. Sie wären z. B. über irregulär hohe Quartär-mächtigkeiten bei Baugrunduntersuchungen zu erkennen. Vor allem südlich, aber lokal auch nördlich der Eichenberg-Gotha-Arnstadt-Saalfelder-Störungszone kann mit ausreichend mächtigen Sulfaten im Untergrund gerechnet werden. Die Voraussetzungen zur Subrosion fehlen hier vermutlich jedoch noch. Erdfälle sind hier eher unwahrscheinlich.

Des Weiteren zeichnet die südwestliche Grenze des Plangebietes, die als Rutschhorizont geltende Röt (Oberer Buntsandstein) – Muschelkalk-Grenze nach. Hier ist eine Vielzahl von fossilen Rutschungen bekannt, welche sich teils nach Osten in das Plangebiet erstrecken. Bei ungünstigen Bedingungen (langanhaltender Regen, etc.) können sich diese lokal reaktivieren.

Bezogen auf die Koordinaten der Flächenmitte gehört der Vorhabenbereich zu keiner Erdbebenzone nach DIN 4149.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: +49 361 57 3941 630
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1197-6

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Daten zu Hydrogeologie und Grundwasserschutz können im Kartendienst des TLUBN unter www.tlubn.thueringen.de/kartendienst recherchiert und ggf. heruntergeladen werden. Dazu gehören u. a.:

- Geologie (Geologische Karten GK 25 und GK 200)
- Hydrogeologische Übersichtskarte HÜK 200, Hydrogeologische Karte der DDR HK50
- Hydrodynamik wie Grundwassergleichenpläne, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserflurabstände,
- Grundwasserdargebot und Grundwasserneubildung
- Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung
- Grundwasserkörper
- Hydrochemie (Daten zu Hintergrundwerten [HGW] im Grundwasser)

Auf die Lage großer Teile der Planungsflächen innerhalb der Trinkwasserschutzzonen I-III des Wasserschutzgebietes „Wipfratal“ sowie der Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „Erfurter Wasserwerke“ wird in den Planungsunterlagen hingewiesen. Die kann z. T. zu erheblichen Nutzungseinschränkungen bezüglich der Flächennutzung führen.

Belange Geotopschutz

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: +49 361 57 3941 630
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1197-6

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Bergbau/Altbergbau

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: +49 361 57 3927 446
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/1197-6

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Wie in der Begründung zum Flächennutzungsplan Arnstadt - 8. Änderung „Erweiterung um die Fläche der ehemaligen Wipfratalgemeinde“ bereits dargestellt, befindet sich 1 km südöstlich der Ortslage Neuroda die Sandgrube „Neuroda“, die gemäß § 3, Abs. 4 Bundesberggesetz (BBergG) für den Abbau des grundeigenen Bodenschatzes Sandstein befristet bis zum 31.03.2026 zugelassen ist. Rechtsinhaber ist die Sandgrube Wagner, Neuroda-Ilmenauer Straße 19, 99310 Arnstadt. Im gesamten Erweiterungsgebiet um die Fläche der ehemaligen Wipfratalgemeinde liegen dem Referat 86 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume im Sinne des Thüringer Altbergbau- und unterirdische-Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor. Für spätere, konkrete Bauplanungen sind diesbezüglich fokussierte, standortbezogene Stellungnahmen erforderlich.

